



Antwort zur Anfrage Nr. 1640/2021 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend
Katastrophenschutz in Mainz (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. *Wie ist die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Mainz und den Hilfsorganisationen geregelt? Gibt es Verträge? Wenn nein, weshalb nicht?*

Die Zusammenarbeit der Stadt Mainz mit den Hilfsorganisationen besteht schon seit vielen Jahrzehnten. Zu Zeiten des Kalten Krieges stellten die Organisationen Einheiten des Zivilschutzes (Sanitäts- und Betreuungszüge mit Verpflegungstrupps) und wurden hierfür vom Bund mit Fahrzeugen und Geräten ausgestattet. Zusätzlich wurden ihnen vom Wehrdienst freigestellte Männer als Helfer zugewiesen. Die Einheiten des Zivilschutzes standen auch für den friedensmäßigen Katastrophenschutz zur Verfügung.

Nach Wegfall der Bedrohungslage und dem weitest gehenden Abbau der Bundeseinheiten wurden diese in Schnelleinsatzgruppen des Katastrophenschutzes überführt und das vorhandene Material von den Organisationen übernommen. Da die Einheiten sinngemäß die gleichen Aufgaben erfüllten wie bislang wurden nur für den Bereich der Sanitätseinheiten spezielle Regelungen erlassen und diese schriftlich fixiert. Weiterer Regelungsbedarf wurde seinerzeit nicht gesehen.

Für die später in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Mainz-Bingen aufgestellte und gemeinschaftlich unterhaltene Gruppe Organisatorischer Leiter existieren Verträge mit den vier Sanitätsorganisationen ASB, DRK, JUH und MHD.

2. *Plant die Verwaltung zukünftig, die Zusammenarbeit vertraglich zu regeln?*

Es ist geplant, mit den Organisationen Verträge abzuschließen, die Art und Umfang der Mitwirkung im Katastrophenschutz der Stadt Mainz und die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Beteiligten regeln.

3. *Wie stellt sich die Finanzierung des Katastrophenschutzes dar?*

Die Hilfsorganisationen bringen das von ihnen für die Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgabe der Mitwirkung im Katastrophenschutz vorgehaltene Material und Personal in den Einsatz ein. Die Regelungen des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und des Katastrophenschutzes (LBKG) sehen vor, dass diese die Kosten, die ihnen durch die Mitwirkung im Katastrophenschutz entstehen, selbst tragen. Hierfür erhalten die Landesverbände der Hilfsorganisationen Zuwendungen durch das Land.

Kosten, die den Organisationen durch ihre Teilnahme an von der Stadt Mainz angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen oder sonstigen Veranstaltungen entstehen,

können sie gegenüber der Stadt abrechnen.

4. Wie wird die Ausstattung (Fahrzeuge, Material usw.) für den Katastrophenschutz bei den Hilfsorganisationen finanziert? Welchen Beitrag leisten die Stadt und das Land in welcher Höhe?

Die Hilfsorganisationen tragen die Kosten für Fahrzeuge und Material überwiegend selbst. Hierfür erhalten die Landesverbände der Hilfsorganisationen Zuwendungen durch das Land (siehe Antwort zu Frage 3). Über die Höhe der Kostenbeteiligung des Landes und die Verteilung innerhalb der Hilfsorganisationen kann die Verwaltung keine Auskunft erteilen.

Durch die Stadt Mainz wurden die Organisationen bislang durch Zuwendungen für besondere Beschaffungsmaßnahmen oder Überlassung von Ausstattung unterstützt. Beispielsweise können folgende Maßnahmen der letzten 10 Jahre genannt werden:

•Materialbeschaffung für die Umsetzung des Ausstattungskonzeptes nach HiK 2.0 für die Sanitätseinheiten	66.000 EUR
•Zuwendung zum Kauf eines Rettungswagen	60.000 EUR
•Zuwendung zum Kauf zweier Krankentransportwagen	31.700 EUR
•Zuwendung zur Ausstattung eines Gerätewagen Technik	13.520 EUR
•Übernahme und Instandsetzung eines Krankentransportwagen	3.200 EUR
•Zuwendung zur Modernisierung eines Einsatzleitwagens	15.000 EUR
•Kauf eines Mannschaftstransportfahrzeuges	61.200 EUR
•Kauf von 136 digitale Funkmeldeempfängern	25.400 EUR
•Zuwendung zum Kauf eines Materialanhängers	1.500 EUR
•Kauf von Beleuchtungsausstattung	1.200 EUR

Weiterhin erhielt bis zum Jahr 2019 jede Organisation eine jährliche, zweckgebundene Zuwendung von max. 2.000 EUR je (Teil-)Einheit für die Beschaffung von Ausstattung. Im Jahr 2020 hat jede (Teil-)Einheit den Betrag von 2.000 EUR pandemiebedingt ohne eine Zweckbindung erhalten.

5. Ist geplant, den Katastrophenschutz stärker zu unterstützen?

Im Jahr 2021 erfolgt eine städtische Beteiligung an den Kosten für die Unterbringung der Einsatzfahrzeuge und der arbeitsmedizinischen Untersuchungen der Einsatzkräfte. Hierfür wurden Vorhaltungen gemäß HiK-Konzept (Version 3.0) unterstellt. Die Höhe der Zuwendungen pro Fahrzeug und je Untersuchung orientiert sich an den entsprechenden Kostensätzen des Bundes.

Künftig sollen Fahrzeuge und Ausstattung auf Grundlage einer Bedarfsanalyse zentral durch die Verwaltung beschafft und den Organisationen unentgeltlich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Katastrophenschutz überlassen werden.

6. Welche Zahlungen wurden in den Jahren 2020 und 2021 im Rahmen des Katastrophenschutzes an welche Hilfsorganisationen getätigt?

	2020	2021
ASB	2.000,00 EUR	8.829,60 EUR
DLRG	3.228,00 EUR	5.407,20 EUR
DRK	7.500,00 EUR	15.562,68 EUR
DRK (Zuwendung Bund)	6.517,68 EUR	6.071,32 EUR
JUH	3.500,00 EUR	10.906,32 EUR
JUH (Auszahlung für ELW steht noch aus)		15.000,00 EUR
MHD	2.000,00 EUR	8.829,60 EUR

7. Welche Ausgaben wurden in dieser Zeit von den Hilfsorganisationen geltend gemacht?

Im Jahr 2020 wurden lediglich vom DRK Kosten in Höhe von 1.738,44 EUR gegenüber der Stadt geltend gemacht. Bis zum 3. Quartal 2021 wurden vom DRK 424,00 EUR und von der DLRG 117,57 EUR geltend gemacht. Diese Erstattungen wurden auch vorgenommen. Im November 2021 sind 7 weitere Anträge auf Kostenerstattung vom DRK über insgesamt 11.782,11 EUR und 2 Anträge von der DLRG über 413,59 EUR eingegangen.

Zusätzlich wurden weitere Ausgaben geltend gemacht, die auf Grund der gesetzlichen Regelungen vom Bund erstattet bzw. gezahlt und von der Verwaltung entsprechend bearbeitet werden.

Darüber hinaus wurden von den Arbeitgebern der Katastrophenschutz Helfer:innen die fortgewährten Leistungen (Lohnfortzahlungen) im Einsatzfall angefordert. Diese Erstattungen, die durch die Verwaltung getragen werden, betragen im Jahr 2021 bisher 7.458,74 EUR.

8. Welche wurden davon beglichen und welche nicht? Wenn Ausgaben nicht beglichen wurden, weshalb nicht?

Alle Anforderungen bis zum 3. Quartal 2021 wurden bereits beglichen. Anträge, die im November 2021 eingegangen sind, sind noch nicht abschließend bearbeitet.

9. Wie lange ist die Bearbeitungszeit dieser geltend gemachten Ausgaben?

In der Regel werden erfahrungsgemäß die Ausgaben innerhalb von rund 2 Wochen erstattet. U. a. in Abhängigkeit von den personellen Ressourcen (z. B. Urlaubsabwesenheit) kann es in Einzelfällen auch länger dauern, insbesondere wenn sich beim Antrag Klärungsbedarf ergeben sollte

10. Wie unterstützt die Stadt Mainz die jeweiligen Leiter der Hilfsorganisationen? (finanziell und personell)

Eine Unterstützung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich ausschließlich gegen die jeweiligen Organisationen. Diese bestimmt im Rahmen der Vereinsautonomie selbst über Art und Umfang von Unterstützungsleistungen ihrer Führungskräfte.

11. Im „HiK-Konzept 3.0“ ist der Aufbau der Katastrophenschutzmodule (incl. Personal und Ausstattung) geregelt. Eine Kostenanalyse des HiK-Konzepts ist öffentlich zugänglich. In-

wieweit unterstützt die Stadt die Hilfsorganisationen, um das HiK-Konzept umzusetzen? Welcher zeitliche Horizont ist zur Umsetzung des Konzepts vorgesehen und welche Gelder sind dafür vorgesehen?

Das HiK-Konzept stellt lediglich eine von den Hilfsorganisationen selbst erarbeitete Empfehlung dar, wie die Einheiten des medizinischen Katastrophenschutzes personell gegliedert und materiell ausgestattet sein sollten. Eine exakte Umsetzung ohne vorherige Anpassung auf lokale Gegebenheiten erscheint aus Sicht der Verwaltung nicht als zielführend.

Derzeit erstellen die Stadt Mainz und der Landkreis Mainz-Bingen eine gemeinsame Bedarfsanalyse für den Katastrophenschutz. Diese hat zum Ziel, auf Grundlage realistischer Gefahrenbetrachtungen und im Hinblick auf eine interkommunale Zusammenarbeit, den Bedarf an sinnvoller Weise vorzuhaltender Katastrophenschutzeinheiten zu ermitteln und deren Ausstattung in Anlehnung an das HiK-Konzept festzulegen. Diese Ausstattung (Fahrzeuge und Geräte) sollen sodann zentral durch die Verwaltungen beschafft werden. Der hierfür veranschlagte Finanzbedarf beträgt geschätzt 1,8 Mio. EUR. Es wird eine Umsetzung bis zum Jahr 2026 angestrebt.

12. Wie werden Arbeitsstunden innerhalb des Katastrophenschutzes für ehrenamtlich Tätige in Mainz vergütet?

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist grundsätzlich unentgeltlich.

13. Welchen Vergleich hat die Stadt Mainz im Vergütungsmodell zu anderen Städten und Kreisen?

Wir verweisen auf die Antwort zur Frage 12.

14. Wer beauftragt in Katastrophensituationen welche Hilfsorganisationen?

Die Beauftragungen der Hilfsorganisation obliegen der jeweiligen Einsatzleitung. Diese entscheidet über Art und Umfang der benötigten Einheiten bzw. Einsatzmittel. Der Rettungsleitstelle obliegt dann die Alarmierung der Einheiten und somit die Auswahl der Hilfsorganisationen (z. B. auf Grundlage eines Bereitschaftsplanes).

15. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, eine Stabsstelle einzurichten, welche die Koordination in Katastrophensituationen bündelt?

Für die Koordination in Großschadenslagen ist die Katastrophenschutzleitung, bestehend aus Oberbürgermeister als Gesamtverantwortlichem, Führungsstab für den operativ-taktischen Bereich, Verwaltungsstab für den administrativ-organisatorischen Bereich und Koordinierungsgruppe Stab als Bindeglied zwischen den Stäben, verantwortlich.

Die Einrichtung einer zusätzlichen Stabsstelle wäre aus Sicht der Verwaltung kontraproduktiv, da in den Stäben alle Informationen zusammenlaufen und daher nur dort eine Abwägung, Bündelung und Priorisierung der zu treffenden Maßnahmen erfolgen kann.

16. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, einen Runden Tisch o. ä. für die einzelnen Akteure einzurichten, damit sie sich austauschen und die Kooperation verbessern können?

Die privaten Mainzer Hilfsorganisationen haben zwei interne Arbeitskreise für den Aus-

tausch zwischen den Hilfsorganisationen und die gemeinsame Meinungsbildung ins Leben gerufen. Einen AK auf Ebene der Geschäftsführer*innen, den zweiten AK auf Ebene der Einheitsführer:innen. Mit Schreiben vom 15. April 2021 wurde der Verwaltung für jeden dieser Arbeitskreise ein Ansprechpartner namentlich benannt. Seit dieser Zeit stehen diese und die Verwaltung in einem permanenten, intensiven und von beiden Seiten als konstruktiv bewerteten Austausch.

17. Plant die Verwaltung, zukünftig regelmäßige und organisationsübergreifende Übungen durchzuführen? Wenn nein, weshalb nicht?

Solche Übungen sind auch im Interesse der Verwaltung. Es wird daher angestrebt diese regelmäßig durchzuführen, soweit die personellen Ressourcen der zuständigen Fachabteilung dies zulassen.

18. Der Presse war zu entnehmen, dass das DRK Hechtsheim ein Fahrzeug durch einen Brand, glücklicherweise ohne Personenschäden, verloren hat.

Wie erfolgt hier die Erstattung des Fahrzeugs und des Materials und wie sind die Bearbeitungszeiten, um eine unbürokratische Hilfe zu gewährleisten?

Wie unter Frage 1 dargestellt, erfolgt die Erstattung von Kosten für angeordnete Einsätze auf Grundlage des LBKG. Im vorliegenden Fall ist das In-Einsatz-Bringen der entsprechenden Einheiten nicht auf dem eigentlich vorgesehenen Weg über die Verwaltung als Katastrophenschutzbehörde erfolgt. Von daher wird derzeit unter Beteiligung des Rechtsamtes geprüft, wie hier eine Erstattung unter Einhaltung der Vorgaben des Haushaltsrechtes erfolgen kann.

Mainz, 22. November 2021

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister